Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 7. Kammer -

Freie
Hansestadt
Bremen

Az: 7 V 2003/06
Hg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [redacted]
2. des Herrn [redacted]

beide wohnhaft: [redacted],

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte [redacted]

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:
Herr Senatsrat Kaschner, Senator für Bildung und Wissenschaft, Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - durch den Richter Hagedorn am 12.09.2006 beschlossen:

Der Berichterstatter schlägt zur gütlichen Erledigung des Rechtsstreits in Anwendung von § 106 Satz 2 VwGO den folgenden Vergleich vor:

I. Die Beteiligten verplichten sich zur Einhaltung der folgenden

...

K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g

zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft und den Eltern [redacted] zur schulischen Betreuung der Kinder [redacted] bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen in dem anhängigen Rechtsstreit 7 V 2003/06 zur Erfüllung der Schulpflicht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Schuljahres 2006/07

Präambel

Grundlage der Bildungsarbeit mit [redacted] ist das Bremische Schulgesetz und der Bremer Rahmenplan für die Primarstufe mit den am Ende der 4. Klasse bzw. zum Ende der Jahrgangsstufe 6 vorgeschriebenen Standards.

Die Arbeit der Kinder nach dem Konzept der Internationalen Fernschule Clonlara School wird vom Senator für Bildung und Wissenschaft als ergänzende Förderung verstanden. Die Clonlara School beteiligt sich an der Sicherstellung von Beschulungsergebnissen, die den Kindern auch Zugang zu internationalen Standards und Bildungssystemen ermöglichen.

Ziel der Vereinbarung ist es, die Bildung und Entwicklung der Kinder in von der Schulbehörde beaufsichtigter und kontrollierter Form erfolgsorientiert sicherzustellen. Angestrebt wird eine Synchronisierung des häuslichen Lernens mit den schulischen Lernzielen, die einen Übertritt der Kinder in die Regelschule ermöglicht.

Vereinbarung

1. [redacted], sind Schüler der Grundschule Borchshöhe.

2. Der Ablaufplan des schulischen Lernens für den Lerntag (Phasen des Lernens am Vormittag und Phasen des Lernens am Nachmittag) der Kinder zu Hause wird mit der Schule abgestimmt.

3. Die Schule informiert sich über schulische Lernmöglichkeiten im häuslichen Umfeld. Auf eventuelle Vorschläge zur Änderung der Arbeitsplätze zu Hause durch die Lehrkraft gehen die Eltern ein.

4. Über die Arbeitsinhalte wird von den Eltern und den Kindern ein Lerntagebuch geführt, in dem der Bezug auf den Rahmenplan der Primarstufe hergestellt wird. Dieses steht der Schule jederzeit zur Einsichtnahme und Auswertung zur Verfügung.

5. Zusätzlich wird das Lernen der Kinder mit einem Controllingbogen dokumentiert. Die Controllingbögen und das Lerntagebuch werden von den Eltern nach Absprache der Schule regelmäßig überstellt.

6. Die Eltern verpflichten sich, durch ihren Unterricht die Inhalte des Rahmenplanes für die Primarstufe abzudecken. Die Arbeitsergebnisse werden der Schule nach Absprache in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch am Ende des Schulhalbjahres, rückgemeldet.

7. Von den Kindern erarbeitete Lerninhalte und Fähigkeiten, die über das jahrgangsbezogene Curriculum hinausgehen und/oder nicht Inhalt des offiziellen Lehrplans sind, werden ebenfalls vermerkt und finden bei der Gesamtauswertung Berücksichtigung.

...

8. Die Übereinstimmung der Leistung der Kinder mit dem Rahmenplan der Primarstufe wird anhand von Leistungstests der Schule in allen Pflichtfächern am Ende jedes Schulhalbjahres überprüft; sie können auch an Wettbewerben, Vergleichsarbeiten und Projekten teilnehmen, die von der Schule, vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder von anderen Bildungsträgern ausgerichtet werden.

9. Die Kinder erhalten nach der Zeugnisordnung § 18 zum Schuljahresende einen Lernentwicklungsbericht auf der Grundlage des Lerntagebuches, der Controllingbögen, der Ergebnisse von Leistungstests, der rückgemeldeten Arbeitsergebnisse und Vergleichsarbeiten und der Gespräche mit Eltern und Kindern.

10. Die Eltern verpflichten sich, mindestens einmal im Monat mit ihren Kindern zu einem Gespräch mit der verantwortlichen Lehrkraft in die Schule zu kommen.

II. Die Antragsgegnerin hebt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid vom 13.07.2006 (Anordnung, für den Schulbesuch der Kinder [redacted] ab dem 31.08.2006 Sorge zu tragen) auf. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass jener Bescheid für den Fall, dass er rechtsbeständig werden sollte, über das Schuljahr 2006/07 hinaus Wirkung entfaltet.

III. Die Antragsteller nehmen den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zurück.

IV. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zu 1/2.

Der Vergleich ist wirksam, wenn die Verfahrensbeteiligten dem Verwaltungsgericht gegenüber schriftlich dem Vergleichsvorschlag zustimmen. Das Gerichtsverfahren wäre damit beendet. Das Gericht sieht einer Erklärung der Beteiligten binnen drei Tagen entgegen.
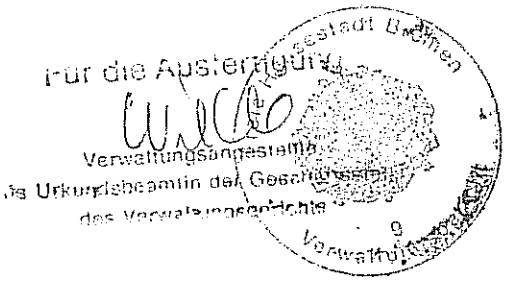
gez. Hagedorn